



Aargauische Pensionskasse

Hintere Bahnhofstrasse 8

Postfach

5001 Aarau

www.agpk.ch

Merkblatt

Invalidität

Invalidität

Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit oder Unfall voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist und deshalb ihre bisherige oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr oder nicht mehr voll ausüben kann.

Leistungen der APK bei Invalidität

Beitragsbefreiung

Bei Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit beginnt die Beitragsbefreiung bei Wegfall des Anspruchs auf eine 100 %-ige Lohnfortzahlung, frühestens nach drei Monaten.

Im Umfang der Arbeitsunfähigkeit werden die Sparbeiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) von der APK finanziert und dem Sparguthaben gutgeschrieben.

Invalidenrente

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die kumulativ:

- ihre Erwerbstätigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen der eidg. IV wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; und
- während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 25 % arbeitsunfähig gewesen sind; und
- nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 25 % invalid sind und das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben; und
- die übrigen Voraussetzungen nach Art. 23 BVG erfüllen.

Die Höhe der vollen Invalidenrente wird in Prozenten des versicherten Lohnes im Vorsorgeplan festgelegt. Die Höhe der Teilinvalidenrente entspricht der vollen Invalidenrente, multipliziert mit dem Invaliditätsgrad.

Personen haben Anspruch auf:

- eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der eidg. IV zu mindestens 70 % invalid sind;
- eine Teilinvalidenrente, wenn sie im Sinne der eidg. IV zu mindestens 25 % und zu weniger als 70 % invalid sind.

Die Invalidenrente wird am Monatsende nach Vollendung des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss dem für Sie geltenden Vorsorgeplan, i.d.R. des 65. Altersjahres, aufgrund des Sparguthabens, welches für die Invalidenrentnerinnen und -rentner aufgrund des letzten versicherten Lohns weitergeführt wird, als Invalidenrente neu berechnet.

Invalidenrentenbeginn

Beginn und Revision des Anspruchs auf eine Invalidenrente richten sich sinngemäss nach den Vorschriften der eidg. IV. Der Vorsorgeplan sieht für den Anspruch auf eine Invalidenrente i.d.R. einen Aufschub von zwei Jahren nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vor. Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder wenn der Invaliditätsgrad unter 25 % sinkt.

Invalidenkinderrenten

Eine Invalidenkinderrente wird bis zum 18. Altersjahr bzw. für Kinder in Ausbildung bis zu deren Abschluss, längstens bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet. Die Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt und beträgt i.d.R. 25 % der Invalidenrente. Der APK sind die entsprechenden Nachweise (Lehrvertrag; Studienbestätigung, etc.) unaufgefordert einzureichen.

Überentschädigung

Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Anmeldeverfahren

Arbeitgeber

Der Arbeitgeber meldet nach dem Wegfall des Anspruchs auf eine 100 %-ige Lohnfortzahlung, frühestens nach drei Monaten, eine (teil)arbeitsunfähige Person zur Prüfung des Anspruchs auf eine Beitragsbefreiung bei der APK an. Zudem meldet der Arbeitgeber eine (teil)arbeitsunfähige Person auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach drei Monaten bei der zuständigen IV-Stelle oder dem mit ihr zusammen arbeitenden Versicherer zur Früherfassung an.

Versicherte Person

Sind Sie (teil)arbeitsunfähig, dann haben Sie sich auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach drei Monaten bei der zuständigen IV-Stelle zur Früherfassung zu melden.

Sind Sie längerdauernd (teil)arbeitsunfähig, reichen Sie der APK die Anmeldung zum Bezug von Invalidenleistungen ein.

Formular: [Anmeldung zum Bezug von Invalidenleistungen](#)